

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

**Beteilt:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

**Betreff:**

Sicherung der Erschließung von Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9/10 (624) - Tiefendorfer Straße / Auf dem Burhof  
hier: Abschluss eines Erschließungsvertrages

**Beratungsfolge:**

31.08.2016 Bezirksvertretung Hohenlimburg

20.09.2016 Stadtentwicklungsausschuss

**Beschlussfassung:**

Stadtentwicklungsausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherung der Erschließung von Wohnbaugrundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9/10 (624) - Tiefendorfer Straße / Auf dem Burhof - mit der Hagener Erschließungsgesellschaft (HEG) einen Erschließungsvertrag über die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen abzuschließen.

Sämtliche Kosten der Erschließung übernimmt der Erschließungsträger.

Realisierungszeitpunkt: Oktober 2016

**Begründung**

Durch den Bebauungsplan Nr. 9/10 (624) - Tiefendorfer Straße / Auf dem Burhof -, der dem der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 22.09.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll, soll die planungsrechtliche Grundlage für die Erschließung und bauliche Nutzung dieses Gebietes geschaffen werden. Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von insgesamt bis zu 14 Einfamilienhäusern.

Der Erschließungsträger beabsichtigt, die Erschließungsanlagen herzustellen und die Grundstücke zu bebauen. Aus diesem Grunde hat er den Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Stadt beantragt.

Der Erschließungsvertrag umfasst im Wesentlichen die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtung für deren Entwässerung und Beleuchtung, den Fuß- und Radweg sowie alle Maßnahmen, die für die Erschließung der Baugrundstücke erforderlich sind (Herstellungskosten ca. 162.000 €). Außerdem übernimmt der Erschließungsträger die Kosten für ein mit der Stadt noch abzustimmendes Spielgerät auf dem Gelände der Gemeinschaftsgrundschule Berchum/Garenfeld in Höhe von bis zu 10.000 €. Die unentgeltliche Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast der Stadt soll zwei Jahre nach Gebrauchsabnahme erfolgen. Die Herstellungskosten betragen insgesamt ca. 172.000 €.

Die entwässerungstechnische Erschließung wird durch einen Kanalbauvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem WBH sichergestellt.

Um die Erschließung der Baugrundstücke zu sichern, wird der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der HEG vorgeschlagen.

Der Entwurf des Erschließungsvertrages und ein Lageplan sind als Anlage beigefügt.

## Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

### Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

## 1. Auswirkungen auf die Bilanz

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

### Aktiva:

(Bitte eintragen)

Die unentgeltliche Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlagen in Höhe von ca. 172.000,00 € (siehe Erschließungsvertrag) stellt für die Stadt Hagen eine Sachschenkung dar. Die im Rahmen der Sachschenkung überlassenen Vermögensgegenstände sind auf der Aktivseite der Bilanz im Anlagevermögen zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Erschließungsstraße einschließlich Beleuchtung sowie des öffentlichen Fuß- und Radweges betragen ca. 162.000 € und sind über eine Nutzungsdauer von 55 Jahren abzuschreiben (162.000 € / 55 Jahre = 2.945 €).

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Spielgerätes betragen circa 10.000 € und sind über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abzuschreiben (10.000 € / 10 Jahre = 1.000 €).

Der jährliche Abschreibungsaufwand beträgt somit insgesamt 3.945 €.

### Passiva:

(Bitte eintragen)

Auf der Passivseite der Bilanz sind Sonderposten in Gesamthöhe von 172.000,00 € zu bilanzieren, die die Finanzierung (Sachschenkung) darstellen.

Diese werden analog zur Abschreibung auf der Passivseite aufgelöst und führen in der Ergebnisrechnung zu einem jährlichen Ertrag in Höhe von 3.945 €.

## 2. Folgekosten:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	€
c) sonstige Betriebskosten je Jahr (1,5 % der Herstellungskosten)	2.430,00 €
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	3.945,00 €
e) personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	6.375,00 €
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	-3.945,00 €
<b>Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt</b>	<b>2.430,00 €</b>

gez.

Thomas Grothe  
Technischer Beigeordneter

gez.

(Name Beigeordneter inkl. Funktion)

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**60**

**20**

**Stadtsyndikus**

**1**

**Beigeordnete/r**

**Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

**60**

**1**

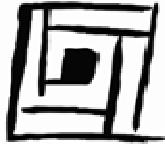
**20**

**1**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**2. Entwurf  
25.7.16**



## **E R S C H L I E S S U N G S V E R T R A G**

**„Tiefendorfer Straße / Auf dem Burhof“**

zwischen

der Hagener Erschließungsgesellschaft mbH (HEG),  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
nachfolgend - **Erschließungsträger** - genannt,

und

der Stadt Hagen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
nachfolgend - **Stadt** - genannt.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Stadt überträgt hiermit gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) auf den Erschließungsträger die Herstellung der im Ausbauplan (Anlage I) farbig angelegten Erschließungsanlagen und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 135a BauGB). Der Erschließungsträger wird uneingeschränkt über diese Flächen verfügen, wenn der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat und das Eigentum auf den Erschließungsträger übergegangen ist. Er legt entsprechende Nachweise vor Baubeginn vor. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, über die der Stadt später zu übertragenden Flächen zwischenzeitlich nicht anderweitig zu verfügen.

## **§ 2 Verpflichtung und Vertragsbestandteile**

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die Erschließungsstraße einschließlich Beleuchtung sowie den öffentlichen Fuß- und Radweg endgültig im Sinne des BauGB herzustellen. Unabhängig davon muss die Erschließungsstraße mit Beginn der Wohnbebauung für die hierdurch erschlossenen Grundstücke gefahrlos benutzbar sein (Baustraße mit Entwässerung und Beleuchtung).
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, den Beginn jeder in diesem Vertrag aufgeführten Maßnahme der Stadt - Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen - rechtzeitig anzuzeigen, um eine behördliche Kontrolle zu ermöglichen.
3. Der Erschließungsträger übernimmt die Kosten für
  - 3.1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen der Erschließungsstraße gemäß des Erschließungsbeitragsrechts nach dem BauGB,
  - 3.2. die Herstellung der öffentlichen Erschließungsstraße einschl. Beleuchtung, Fuß- und Radweg,
  - 3.3. die Kosten für ein mit der Stadt noch abzustimmendes Spielgerät auf dem Gelände der Gemeinschaftsgrundschule Berchum/Garenfeld in Höhe von bis zu 10.000 €,
  - 3.4. Entfällt, da vereinfachtes Verfahren nach § 13a BauGB,
  - 3.5. die Kontrolle der Ausschreibung, übergeordnete begleitende Bauleitung, Abnahme und Übernahme durch den Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) und erstattet die nachgewiesenen Kosten gemäß den gültigen Stundenverrechnungssätzen des WBH innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung und
  - 3.6. alle weiteren Maßnahmen, die für die Erschließung der Baugrundstücke erforderlich sind.
4. Bestandteil dieses Vertrages sind neben dem Vertragstext:
  - 4.1. Pläne für die Herstellung der Erschließungsanlagen
    - 4.1.1. Straßenausbauplan (Anlage I)
    - 4.1.2. Regelquerschnitt (Anlage II)
    - 4.1.3. Höhenplan (Anlage III)
  - 4.2. Entfällt, da vereinfachtes Verfahren nach § 13a BauGB
  - 4.3. Technische Bedingungen für den Straßenbau (Anlage V)

## **§ 3 Versorgungsleitungen und Beleuchtungsanlagen**

1. Der Erschließungsträger stimmt die Verlegung der Versorgungsleitungen mit der ENERVIE ab. Soweit Versorgungsleitungen anderer Unternehmen durch Erschließungsmaßnahmen berührt werden (z.B. Stadtbeleuchtung Hagen GmbH, Telekom, Elektromark, Westf. Ferngas u.a.), trifft der Erschließungsträger mit diesen die nötigen Vereinbarungen. Die Kosten übernimmt der Erschließungsträger.
2. Die Versorgungsleitungen sind gleichzeitig mit den Straßenbauarbeiten in Abstimmung mit dem Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) zu verlegen. Dabei sind die Versorgungsleitungen so zu planen, dass sie die geplanten Grünflächen und Baumscheiben nicht queren. Soweit Versorgungsleitungen

durch vorhandene Grünflächen (auch Pflanzbeete und Baumscheiben in Straßen und Wegen) verlegt werden müssen, ist dieses im Vorfeld mit der Stadt (Fachbereich für Stadtentwicklung, - Planung und Bauordnung) und den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

3. Mit der Neuerstellung der Straßenbeleuchtung für die Erschließungsanlage hat der Erschließungsträger aufgrund des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Hagen und der Straßenbeleuchtung Hagen GmbH (§ 4 der Anlage 4) nach Abstimmung mit dem WBH die Straßenbeleuchtung Hagen GmbH zu beauftragen und die dort vereinbarten Regelungen einzuhalten. Soweit Beleuchtungsanlagen (sowohl Leitungskabel, als auch Beleuchtungskörper) Grünflächen und Baumscheiben tangieren, ist auch dieses im Vorfeld mit der Stadt (Fachbereich für Stadtentwicklung, - Planung und Bauordnung) abzustimmen.
4. Bei den Pflanzbeeten mit geplanten Bäumen beträgt der jeweilige Mindestabstand der Beleuchtungskörper zum Stamm mind. 5 m. In der Grünfläche des Wenderondells sind keine Beleuchtungskörper vorzusehen.
5. Nach Herstellung der Bastraße ist diese aus Verkehrssicherheitsgründen in Abstimmung mit dem WBH bereits provisorisch zu beleuchten.
6. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten (Stromverbrauch zuzgl. Verwaltungskosten von 10 % des Nettobetrages) der Beleuchtungseinrichtungen sind bis zur Übernahme durch die Stadt von dem Erschließungsträger zu übernehmen.

#### **§ 4 Entwässerung**

Der WBH ist verpflichtet, die kanalmäßige Erschließung durchzuführen. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die anteiligen Straßenentwässerungskosten und die Kanalanschlussbeiträge an den WBH zu erstatten. Hierüber wird zwischen dem Erschließungsträger und dem WBH ein Kanalbauvertrag abgeschlossen.

#### **§ 5 Kompensation**

1. Der Erschließungsträger hat sich bereits in dem städtebaulichen Vertrag vom 15.09.2015 gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 08.10.2010 zur Durchführung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9/10 (624) – Tiefendorfer Straße / Auf dem Burhof – verpflichtet.
2. Bei den Ausgleichsflächen handelt es sich um Flächen, die nur als Ausgleichsflächen genutzt werden dürfen und auf Dauer zu erhalten sind. Sie dienen ausschließlich dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der Landschaft, d.h. sämtliche genehmigungspflichtigen und -freien Anlagen, Einrichtungen sowie Gegenstände der Freizeitnutzung sind verboten. Ebenso das Lagern von Stoffen und Gegenständen. Dazu gehören auch rein pflanzliche Materialien wie Gehölzschnitt, sonstige Gartenabfälle und Komposthaufen. Ebenso ist es verboten, die festgesetzten Pflanzungen durch andere zu ersetzen, zu ergänzen bzw. zu unterpflanzen, zu beschädigen oder auf andere Weise in Ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
3. Auf den Ausgleichsflächen ist jegliche Bautätigkeit, Ablagerung von Bodenaushub, Lagerung von Baumaterial und das Abstellen von Baufahrzeugen zu unterlassen. Um dieses zu gewährleisten, sind die Ausgleichsflächen vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzaun, provisorische Abzäunung - kein Flatterband -) vor Ort in Abstimmung mit dem Umweltamt abzusperren.
4. Eine Auskofferung des Bodens ist in den Ausgleichsflächen nicht zulässig. Die Geländehöhen der Ausgleichsflächen dürfen nicht verändert werden. Die Böschungen von Anfüllungen dürfen nicht in die Kompensationsflächen hineinragen.
5. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, eine Unterteilung der Ausgleichsflächen durch Zäune oder andere Einfriedungen sowie eine katastermäßige Teilung zu unterlassen.

#### **§ 6 Verkehrssicherungspflicht und Baulast**

1. Der Erschließungsträger ist bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt für die Erschließungsanlagen verkehrssicherungspflichtig. Er haftet für alle Schäden.

2. Bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt ist der Erschließungsträger für die Straßenreinigung und Bestreuung im Winter auf eigene Kosten zuständig. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB) ist anzustreben.
3. Bis zur Übernahme obliegt die Unterhaltung und Erhaltung der hergestellten Erschließungsanlagen dem Erschließungsträger.

## § 7 Kosten für Beschädigungen

1. Werden durch die Bauarbeiten oder den Baustellenverkehr im Erschließungsbereich städtische Straßen, Kanäle, Grünflächen oder sonstige städtische Anlagen beschädigt oder verunreinigt, sind diese Mängel unaufgefordert und unverzüglich durch den Erschließungsträger oder einen von ihr beauftragten Dritten (Fachfirmen) zu beseitigen.  
Der Erschließungsträger verzichtet gegenüber der Stadt auf jede Einrede zur Frage der Mängelverursachung oder der Person des Mängelverursachers.
2. Sollte der Erschließungsträger seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, wird die Stadt einen Dritten (Fachfirma) mit der Durchführung der Mängelbeseitigung beauftragen („Ersatzvornahme“). Der Erschließungsträger trägt die Kosten für die Mängelbeseitigung.

## § 8 Erschließungsbeiträge

Für die von der herzustellenden Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke werden keine Erschließungsbeiträge nach BauGB erhoben, soweit der Stadt hierfür nicht nachträglich ein beitragsfähiger Erschließungsaufwand bei Nichterfüllung des Vertrages entsteht. Die Verpflichtung des Erschließungsträgers, Erschließungsbeiträge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen, soweit ihre Baugrundstücke an von der Stadt hergestellte oder herzustellende Erschließungsanlage grenzen oder durch sie erschlossen werden, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

## § 9 Zahlungspflicht der Anlieger bei zukünftigen Maßnahmen

Sollten von der Stadt zu einem späteren Zeitpunkt im Bereich der oder an der hergestellten Anlage Maßnahmen durchgeführt werden, deren Kosten nach den gesetzlichen bzw. ortsrechtlichen Bestimmungen von den Anliegern ganz oder teilweise zu tragen sind, so wird die Zahlungspflicht der Anlieger durch diesen Vertrag nicht berührt.

## § 10 Benutzung der Anlagen und Widmung

Bis zur Übernahme durch die Stadt gestattet der Erschließungsträger jedermann unentgeltlich die Benutzung der von ihm hergestellten Erschließungsanlage und stimmt mit Vertragsunterzeichnung einer späteren Widmung zu.

## § 11 Technische Durchführung

1. Wegen der Bestimmungen über Planung und Bauleitung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Baumaßnahmen und der technischen Einzelheiten wird auf die Anlage VI verwiesen.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Vermessung und Fortschreibung der Erschließungsanlage unmittelbar nach Fertigstellung auf seine Kosten durchführen zu lassen. Soll die Grundstücksgrenze der Erschließungsanlage bereits vor dem Endausbau gebildet werden, ist die Abmarkung bis unmittelbar nach Fertigstellung zurückzustellen. Die Stadt Hagen ist unabhängig von den Beteiligungs-Vorschriften des VermKatG NRW zu Grenzterminen, die im Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen, einzuladen. Weicht der örtliche Ausbau der Erschließungsanlage vom rechtmäßigen Grenzverlauf ab, entscheidet die Stadt Hagen, ob entsprechend des tatsächlichen Ausbaus eine weitergehende Vermessung auf Kosten der Erschließungsträger notwendig ist. Die aus den Vermessungen resultierenden Unterlagen sind der Stadt Hagen kostenlos zu überlassen.

## **§ 12 Gewährleistungspflicht und Gebrauchsabnahme**

1. Der Erschließungsträger verpflichtet die Baufirmen - gerechnet vom Tage der Gebrauchsabnahme (Ziff. 2) an - vertraglich zu einer 4-jährigen Gewährleistungspflicht für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Erschließungsanlage. Zum Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme legt der Erschließungsträger der Stadt eine Kopie der Gewährleistungsbürgschaftsurkunden vor. Im Falle einer Insolvenz des Erschließungsträgers gehen die Gewährleistungsansprüche unmittelbar auf die Stadt über. Aus diesem Grunde ist in der Bürgschaftsurkunde neben dem Erschließungsträger auch die Stadt als Anspruchsberechtigte aufzuführen.
2. Die Gebrauchsabnahme der Erschließungsanlagen wird nach Beendigung aller Arbeiten zwischen dem Erschließungsträger, der beauftragten Firma, dem WBH und der Stadt durchgeführt. Über die Gebrauchsabnahme wird eine Niederschrift gefertigt.

## **§ 13 Übernahme der Anlagen**

1. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen übernimmt die Stadt sämtliche Erschließungsanlagen (Erschließungsstraße, Beleuchtung, Fuß- und Radweg) gemeinsam frühestens zwei Jahre nach der Gebrauchsabnahme, falls bei der Gebrauchsabnahme (§ 12) keine Beanstandungen vorliegen, die Flächen belastungsfrei sind, die Stadt Eigentümerin der Flächen ist und der Erschließungsträger der Stadt zwecks Bewertung des Vermögens sämtliche Rechnungen über die Herstellung aller o.g öffentlichen Erschließungsanlagen zur Verfügung stellt. Mängel sind sofort auf Kosten des Erschließungsträgers zu beseitigen.
2. Der Erschließungsträger überträgt mit der Übernahme die Gewährleistungsansprüche auf die Stadt und händigt der Stadt die Bürgschaftsurkunde aus.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Kosten für eine Schlussvermessung der Erschließungsanlagen zu übernehmen, falls der tatsächliche Ausbau von den bereits vermessenen Grundstückflächen abweicht.
4. Die Stadt entscheidet, ob alle Arbeiten vertragsgemäß ausgeführt worden sind. Die Übernahme aller Erschließungsanlagen erfolgt nur zum gleichen Zeitpunkt.

## **§ 14 Rechtsnachfolge, Erfüllung**

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, etwaige Rechtsnachfolger zugleich mit Wirkung für weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihnen durch diesen Vertrag von der Stadt auferlegten Verpflichtungen zu übernehmen. Eine Rechtsnachfolge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt möglich. Die Stadt ist berechtigt, vom Rechtsnachfolger die Erfüllung unmittelbar zu verlangen. Sämtliche Rechtsnachfolger haften der Stadt gesamtschuldnerisch für die nach § 2 durchzuführenden Maßnahmen.
2. Kommt der Erschließungsträger seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach vorheriger Fristsetzung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Stadt berechtigt, die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Maßnahmen auf Kosten des Erschließungsträgers entweder selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Erschließungsträger hat entsprechende Maßnahmen auf seinem Grundstück zu dulden.

## **§ 15 Rechte Dritter**

Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Rechte Dritter. Rechte Dritter sind der Stadt nicht bekannt.

## **§ 16 Vertragsgültigkeit**

1. Sollte in diesem Vertrag ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage hätte geregelt werden müssen, so bleibt der Vertrag gültig. Die Lücke im Vertrag wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Rechtsverkehr entsprechend dem Vertragszweck durch gütliche Einigung zwischen den Parteien geschlossen.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 17 Kündigung und Wirksamkeit**

1. Die Stadt kann diesen Vertrag einseitig schriftlich kündigen, wenn der Erschließungsträger nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsunterzeichnung mit den Erschließungsarbeiten begonnen oder die Bankbürgschaft nicht fristgerecht vorgelegt hat.
2. Der Vertrag wird erst wirksam,
  - 1.1. wenn der Kanalbauvertrag mit dem WBH rechtsverbindlich geworden ist und
  - 1.2. der Bebauungsplan Nr. 9/10 (624) – Tiefendorfer Straße / Auf dem Burhof – rechtswirksam geworden ist und
  - 1.3. der Erschließungsträger Eigentümer der Erschließungsflächen geworden ist.

### **§ 18 Vertragsausfertigungen**

Von diesem Vertrag erhält der Erschließungsträger eine, die Stadt drei Ausfertigungen.

Hagen,

i.V. \_\_\_\_\_  
Grothe  
Technischer Beigeordneter

\_\_\_\_\_  
Erschließungsträger

